

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1773

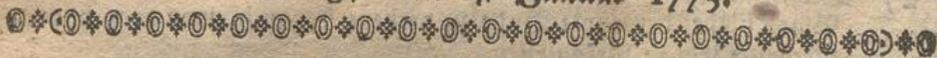
4.1.1773 (No. 1)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972882](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972882)

Nro. I.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 4. Januar 1773.



I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist der, auf den 4ten Januar angelegte Verkauf, der dem gewesenen Mühlenverwalter Focken gehörigen Sachen, bewegender Ursachen halber, vorerst ausgesetzt.
- 2) Engelke Buschmann, zu Klimmen, ist gesonnen, seine daselbst belegene Kötherey cum Pertinentiis, den 28sten dieses Monats, in Berend Menkens Wirthshause, zur Falkenburg, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 25sten dieses, bey dem königl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 3) Johann Beckhusen, zum Loyerberge, hat seinen, in No. 1760, in weyland Hinrich Bornhorst Erben Vergantung erhandelten, im Neuenbrock belegenen Kamp Landes, Wurz genant, an Johann Stühmer, im Loyermoor, verkauft.
Die Angabe ist den 3ten Februar, bey dem hiesigen königlichen Landgerichte.
- 4) Ueber des Cornelius Gerdes, weyland Boyke Gerdes Sohn, Hausmann zu Ockens, Esenshammer Kirchspiels, sämmtliche Haabseligkeit, entsteht, bey dem königl. Develgönnischen Landgerichte, Concursus Creditorum.
(1) Die Angabe ist am 2ten Febr. (2) Deduction den 25ten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 22sten Mart. (4) Vergantung oder Löse, den 19ten April a. c.
- 5) In Convocations-Sachen wegen weyland Becker, Amtmeisters Johann Hinrich Thialen werden die, am 8tem December a. p., sich angegebene Creditores hierdurch auf den 12ten dieses Monats Januar anhero verabladet, um alsdann ihre Forderungen, sub pöna iuris, gehörig zu liquidiren.

Decretum Oldenburg in Curia, den 2ten Jan. 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

- 1) Es haben sich im abgewichenen Sommer zwey Personen, Mette und Ahise Margaretha Frerichs, bey Jacob Fischbeck, zum Buhrwinkel,

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.

eingefunden, sind aber wenige Zeit hernach, mit Hinterlassung einiger Sachen davon gegangen. Besagter Jacob Kitchbel thut demnach hiezu öffentlich kund, daß, wann solche Sachen nicht innerhalb 14 Tagen gegen Bezahlung derjenigen, so obige Personen annoch schuldig abgeholt werden, er selbige zu verkaufen genöthiget sey.

- 2) Die Frau Wittwe Köstern hat eine, von dem Korbmacher Erdwin Blom bisher bewohnte Bude zu verheuern, auch einen brauchbaren eisernen Ofen zu verkaufen.
- 3) Es offeriret eine in hiesiger Stadt sich aufhaltende Person ihre Dienste in der Information im Nähen. In der Expedition der Anzeigen ist nähere Nachricht zu erhalten.
- 4) Dem Jacob Dünker, zum Seefeld der Aussenfelch, ist vor fünf Wochen ein Pferd zugekauft, welches der Eigenthümer gegen Anweisung der Merkmale und Erlegung der Kosten wieder erhalten kan.
- 5) Carsten Buse sen. verkauft kleine Würster Bohnen, den Scheffel zu 36 Grote, grosse Ostfriesische zu 35, und Budjenter mit Erbsen vermengt zu 34 Grote. Es stehet auch in der Käufer belieben, ob sie bey Lasten, Tonnen, oder Scheffeln kaufen wollen.
- 6) Gerd Zwiest, zu Hannhäusern, hat ein Haus von 75 Fuß lang und 28 Fuß breit, dessen Boden mit eichenen Dielen gekleidet, zum Abbruch, zu verkaufen.
- 7) Der Drechsler Amtsmeister Johann Hinrichs will sein, in der Schüttingstrasse belegen, von dem Herrn Capitain Peuker bisher bewohntes Haus, Ostern 1773 anzutreten, verheuern.
- 8) Nachdem die tägliche Erfahrung lehret, daß die Pferde bey dem Zufall der Drüsen und andern schädlichen Krankheiten crepiren, auch zum öfttern kein Hofarzt selbige curiren kann, und daher manchm Eigenthümer ein ansehnlicher Schade dadurch zu wachsen kan: Als haben Se. regierende römisch-kayserl. Majestät, sub dato Wien den 22sten May 1772, auf das Weltberühmte Jägerdorfer Pferde-Präervativ- und Curativ-Pulver, dem Herrn Erfinder wegen seines daran bewiesenen unermüdeten Fleißes und vielfältigen Bemühung, um mit diesem kostbaren Mittel dem Nächsten zu dienen, ein kaysertliches Privilegium einzig und allein nach vollbrachten Curen, und vorhero desfalls beygebrachten 21 glaubwürdigen Attestaten einiger regierenden hohen und andern adelichen Herren, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, dahin allergnädigst erhellet, daß dieses höchst und nutzbar Pulver einzig und allein im heil. Römischen Reich und den kaysertlichen Erblanden, auch in den unter kaysertl. Oberherrschaft stehenden Provinzen, von dem Herrn Erfinder gemacht, präpariret und ausgegeben werden soll; dahingegen er selbst oder durch seine Verlegere hin und wieder dieses höchst nutzbar Jägerdorfer Pferde-

Präservativ und Curativ Pulver ungehindert allermänniglich feil haben, verkaufen lassen könne und möge, dagegen von Römischkayserl. Mach. Vollkommenheit allen Rosfärzten, Materialisten, Krämern, Mäcklern und dergleichen, bey Pfen 20 Mark löthigen Goldes und bey Vermeidung der kayserl. Ungnade, in besagtem Privilegio privatim ernstlich verboten wird, mehrerwähntes Pulver, bey Verleihung derselben nachzumachen, und unter obigen Namen feil zu haben, zu distrahiren und zu verkaufen, als wesfalls die Verlegere in Betretungsfall mit eines jeden Orts hohen Obrigkeit Hülfe, solches und betrügerlicher Weise verfälschtes und nachgemachtes Pulver, also gleich aus eigener Gewalt hinweg und zu sich nehmen, dem Herrn Erfinder aber, oder dessen zunächst wohnenden Verleger, solche abliefern, im übrigen so oft jemand dergleichen Pulver unter solchem Namen zu machen und zu verkaufen sich unterstehet, zwanzig Mark löthigen Goldes zu erlegen hat, wovon die Hälfte, in der kayserl. Cammer, und der andere halbe Theil dem Herrn Erfinder unnachlässig zu bezahlen versallen seyn soll. Es wird solches auf expresse Verlangen des kayserl. köntgl. hochlöblichen Postamtes zu Zäaerndorf, in Ober-Schlesien, allen und jeden Eigenthümern, welche Pferde halten, sowohl, als allen und jeden Roskammern, dieses Zäaerndorfer Pferde Pulver in allen vorkommenden Krankheiten hauptsächlich der Drüse, nach vorhergehenden kurzen Extract des kayserl. Privilegii, denen es vielleicht noch nicht bekannt seyn r. te, Besessens recommendiret, um sich solches Pulver sowohl bey gesunden Pferden, damit selbige von den infectirten nicht angestecket, auch die kranken gleich genesen werden, mit Nutzen zu bedienen. Es wird solches bey der preussischen Cavallerie und in vielen Marställen, auch von Privatpersonen in manchen Ländern gebraucht, wovon ich die Attestate vorzeigen kan. Um nun dieses in den hiesigen Graffschaften, auch benachbarten Ländern, als worin niemand auffer mir der Verlog davon in Commission zugestanden worden, bekannter und gemeinnütziger zu machen, so zetge ich annoch an, daß dieses Pulver in Büchsen versiegelt von mir geliefert werden kan, ein jeder auch den Abdruck des kayserl. Privilegii, deren hohen Attestaten und der Nachricht des Gebrauchs dabey erhalten kan. Der Preis davon ist jezo für eine Büchse 1 Rthl. 24 Grote, in Gold. Um aber gesunde Pferde für Krankheiten zu präserviren, so können vier Stücke ein ganzes Jahr mit einer Büchse aus, wogegen aber die kranken Pferde ungleich mehr gebrauchen müssen. Ein jedweder Pferde Eigenthümer handelt also sehr wohl bey sich, wenn er solches Pulver, nebst der gedachten gedruckten Nachricht stets zu Hause vorrätzig hat, so auch denen Roskammern zu thun, empfohlen wird. Diejenige welchen ich darunter dienen kan, belieben sich nur an mich zu wenden, jedoch Briefe ganz

zu frankiren, und im Fall letzteres nicht angehen kan, etwas Geld mehr einzusenden.

Oldenburg, in der Graffschaft, den 3ten Januar 1773.

J. F. Probst, Landgerichts, Procurator,
und Verleger obiger und verschiedener hamb. Medicamenten.

- 2) Es soll das, dem hiesigen Bürger und Weisgärber Meister Diederich Lambrecht gehörige, auf der Huntestrasse belegene Wohnhaus, welches vordem zum Brauen und Brantweinbrennen aptiret worden, wobey aber auch nachher eine Kalkkuhle angeleget, daß es also zum Weisgärber Handwerk ebenfalls süglich gebrauchet werden kan, am 16ten Januar, als den Sonnabend nach dem ersten Sonntage post Epiphantias, im Gerichte, an den Meistbietenden verkauft werden, und können diejenige, so gedachtes Haus zu kaufen gewillet, sich beregeten Tages, frühe um 9 Uhr, vor hiesiger Königl. Amtsstube einfinden.

Wildeshausen, den 21sten December 1772.

- no) Da unlängst in einem, auf der Weser verunglückten, zu Deedesdorf aufgebrauchten Fahrzeuge, eine junge Frauensperson, welche von Oldenburg gebürtig seyn soll, bey dem Rüster zu Burchburg gedienet, und eine Reise von da nach Oldenburg zu ihren Verwandten thun wollen, umgekommen, und auf dem hiesigen Kirchhofe begraben worden, ihrentwegen aber noch keine Nachfrage geschehen, so hat man obiges hiemit bekannt machen wollen, wobey zugleich angezeigt wird, daß die Angehörigen dieser Person bey mir, oder dem Kirchjuraten Friedrich Firsen nähere Nachricht erhalten können, wesfalls sie sich aber vor Ablauf der nächsten 6 Wochen zu melden haben, weil alsdenn wegen des in sichere Verwahrung gebrachten Nachlasses andere Verfügung getroffen werden muß.

Deedesdorf, den 29sten December 1772.

J. C. Herbart.

- (xi) Die respective Herren Zeitungs Liebhaber werden hiemit benachrichtiget, daß da die Verleger der Zeitungen, des Altonaer Reichs Postreuters resolviret haben, den Beytrag zu sohaner Zeitung gratis zu geben, selbige jezo hieselbst jährlich zu 4 Rthlr., in neuen Zweydrittel, Stücken, zu haben sind.

Königl. dän. Postamt.

- no) Es lästet Johann Hinrich Bromann in seiner Behausung, zu Nothentkirchen, am 12ten dieses, durch den Hrn. Berganter Erdmann, vier Kühe, drey durchgesenchte, sodann einen neuen beschlagenen Wagen, mit Pferdegeschirr, auch allerhand Hausgeräth, als Limmen und Zinnen u. verkaufen.

- 13) Da ich nicht ohne Befremden vernommen, daß ich für den Verfasser einer, in diesen Tagen, unter Ahlert Bernhard Wübbenhorst Namen, gedruckten Piece gehalten worden, so habe hiedurch öffentlich Kund thun wollen, daß solches Blatt aus meiner Feder nicht geflossen sey, und ich gar keinen Theil daran habe.

J. F. J. Herbart, Regierungs-Advocat.

Todesfall.

Am 29sten December, vorigen Jahres, ist der Herr Regierungs-Advocat Wardenburg mit Tode abgegangen.

Die sub No. 1. der letztern Anzeigen gedachte Angabe der Debitoren, des Mühlenverwalters Fockens, ist nicht am 3ten Januar, sondern am 3ten des folgenden Monats Februar.

